

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/371 vom 18. Dezember 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_371

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/371 du 18 décembre 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/371 del 18 dicembre 2018

Regeste

Art. 17 ATSG. Rentenrevision. Voraussetzung einer wesentlichen Veränderung des relevanten Sachverhaltes. Tätigkeit in einem geschützten Rahmen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. Dezember 2018, IV 2016/371).

Erwägungen

E. 1

Die angefochtene Verfügung enthält – wie schon der vorangegangene Vorbescheid – keinen Einkommensvergleich. Damit fehlt ihr ein elementares Begründungselement, weshalb sie in Verletzung der Begründungspflicht (Art. 49 Abs. 3 ATSG) ergangen ist. Diese Verfahrensrechtswidrigkeit könnte an sich nur durch eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung und durch eine Rückweisung der Sache zur neuen, nun vollständig begründeten Verfügung behoben werden. Aufgrund des „zudienenden“ Charakters des Verfahrensrechtes ist es rechtsprechungsgemäss aber zulässig, eine Verfahrensrechtswidrigkeit zu ignorieren (was in der Praxis missverständlich als eine „Heilung“ bezeichnet wird, obwohl der Mangel ja gerade nicht behoben wird). Voraussetzung dafür ist ein explizites Einverständnis des Verfügungsadressaten oder ein eindeutiger Hinweis darauf, dass der Verfügungsadressat eine rasche materielle Behandlung der Sache einer in jeder Hinsicht formal korrekten Erledigung vorzieht. Der Beschwerdeführer hat die Verletzung der Begründungspflicht nicht gerügt, und seine Beschwerde zielt eindeutig auf einen raschen materiellen Entscheid ab. Die Verletzung der Begründungspflicht wird deshalb ignoriert.

E. 2

Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um eine Revisionsverfügung im Sinne des Art. 17 Abs. 1 ATSG. Mit einer solchen Revision wird die Anpassung einer formell rechtskräftig zugesprochenen Dauerleistung an eine nach der Leistungszusprache eingetretene Veränderung des massgebenden Sachverhaltes bezweckt. Die Revision zielt also nicht auf die Korrektur eines Fehlers ab, an dem die ursprüngliche leistungszusprechende Verfügung von Beginn weg gelitten hat, sondern sie will eine ursprünglich richtige, aber nachträglich falsch gewordene Verfügung „aktualisieren“, das heisst so anpassen, dass sie – ex nunc et pro futuro – den aktuellen tatsächlichen Verhältnissen entspricht und damit wieder „richtig wird“. Diesem Sinn und Zweck der Revision entsprechend muss sich eine Revisionsverfügung auf eine Anpassung der Dauerleistung an effektive Sachverhaltsveränderungen beschränken. Eine Korrektur von Fehlern, an denen die ursprüngliche leistungszusprechende Verfügung von Beginn weg gelitten hat, ist ausgeschlossen, denn eine solche liefe auf eine Wiedererwägung der

ursprünglichen Verfügung hinaus, ohne dass die entsprechenden (strengen) Voraussetzungen (Art. 53 Abs. 2 ATSG) erfüllt wären (vgl. zum Ganzen RALPH JÖHL, Die Revision nach Art. 17 ATSG, in: JaSo 2012, S. 153 ff.). Ebenso unzulässig ist es, eine laufende Dauerleistung für die Zukunft abzuändern, wenn nur eine anderslautende Beurteilung eines an sich unverändert gebliebenen Sachverhaltes zu einem anderen Resultat führt (vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 17 N 26, mit Hinweisen). Bei der Prüfung der Rechtmässigkeit der angefochtenen Verfügung hat sich das Versicherungsgericht folglich auf die Beantwortung der Frage zu beschränken, ob und allenfalls in welcher Hinsicht beziehungsweise mit welchen Folgen sich der massgebende Sachverhalt seit der ursprünglichen Rentenzusprache am 12. Februar 2009 verändert hat.

E. 3

Aus dem sorgfältig erarbeiteten und in jeder Hinsicht überzeugenden Gutachten der Dres. J.____, G.____ und H.____ vom März 2016 geht eindeutig hervor, dass sich bezüglich der Gesundheitsbeeinträchtigung des Beschwerdeführers seit der ursprünglichen Rentenzusprache nichts Wesentliches verändert hat. Der Beschwerdeführer hat im hier massgebenden Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Revisionsverfügung vom 30. September 2016 nach wie vor an einer schwerstgradigen beidseitigen Hörschädigung gelitten, die seit der Geburt bestanden hat. Auch in psychischer Hinsicht hat sich sein Gesundheitszustand nicht verändert: Das vom Neuropsychologen Dr. G.____ festgestellte und vom Psychiater Dr. J.____ bestätigte ADHS hat schon seit der Kindheit bestanden, wie die Sachverständigen anhand der bis in jene Zeit zurückreichenden Akten der Beschwerdegegnerin überzeugend aufgezeigt haben. Die von den Sachverständigen beschriebene Spracherwerbs- beziehungsweise Kommunikationsstörung des Beschwerdeführers hat ebenfalls schon seit jeher bestanden, auch wenn sie erst im Gutachten vom März 2016 erstmals detailliert beschrieben worden ist. Entgegen der Ansicht der RAD-Ärztin Dr. I.____ lässt sich auch aus der rein subjektiven, durch nichts belegten Aussage des seine Fähigkeiten regelmässig (teils erheblich) überschätzenden Beschwerdeführers, er sei nun „reifer“ beziehungsweise „erwachsener“ geworden, keine relevante Veränderung des massgebenden Sachverhaltes konstruieren. Anhand der objektiven Angaben in den Akten geht vielmehr mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit hervor, dass sich bezüglich des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers seit der ursprünglichen Rentenzusprache nichts geändert hat. Auch der massgebende allgemeine und ausgeglichene Arbeitsmarkt hat zwischenzeitlich keine wesentliche Veränderung erfahren. Der Beschwerdeführer hätte im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprache nur in einem geschützten Rahmen arbeiten können, was von den Akten aus der damaligen Zeit eindeutig belegt wird: Der Beschwerdeführer hat es kaum geschafft, eine einfache Anlehre in einem geschützten Rahmen erfolgreich abzuschliessen, was aber nicht auf schulische Probleme (in der auf Hörbehinderte spezialisierten Schule erzielte er gute Noten), sondern auf Probleme am zwar geschützten, aber nicht spezifisch auf Hörbehinderte ausgerichteten Arbeitsplatz zurückzuführen ist. Der Lehrbetrieb hat nach dem Lehrabschluss nur eine Tätigkeit in einem geschützten Rahmen als zumutbar erachtet. Der RAD-Arzt Dr. D.____ hat in der Folge notiert, es sei offensichtlich, dass der Beschwerdeführer nur in einem geschützten Rahmen arbeiten könne. Auch im Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung hätte der Beschwerdeführer nur in einem geschützten Rahmen arbeiten können. Das wird durch die Gutachten der Dres. J.____, G.____ und H.____ anschaulich belegt: Der Beschwerdeführer tut sich nicht nur mit der lautsprachlichen Kommunikation schwer. Auch die schriftliche

Kommunikation bereitet ihm grosse Mühe. Man müsste ihm Anweisungen idealerweise anhand von Bildern erteilen, die er wesentlich besser als schriftliche Anordnungen verstehen würde. Bei der lautsprachlichen Kommunikation scheitert der Beschwerdeführer bereits bei zweiteiligen Sätzen. Um sicher zu gehen, dass er den Inhalt eines Gesprächs wirklich versteht, muss man in einfachen, kurzen Sätzen mit ihm sprechen, wobei man sich eines minimalen Wortschatzes bedienen muss. Dafür muss man sich Zeit nehmen, denn man muss dem Beschwerdeführer ins Gesicht schauen, damit er sich mit Lippenablesen beim Verständnis behelfen kann. Gerade in handwerklichen Tätigkeiten ist das aber schwierig oder zumindest unüblich, denn in aller Regel erklärt man Arbeitsschritte, während man diese ausübt, was auch der Beschwerdeführer als problematisch beschrieben hat. Wie Dr. J. ___ treffend festgehalten hat, sind die Anforderungen an einen potentiellen Arbeitgeber zusammenfassend also immer noch „sehr hoch“. Es verwundert nicht weiter, dass ein ehemaliger Arbeitgeber nach einem Arbeitsversuch geltend gemacht hat, ein Schnupperstift würde ihm mehr nützen als der Beschwerdeführer, der nur eine geringe Arbeitsleistung erbringe und den ganzen Betrieb aufhalte. Die Beschwerdegegnerin ist zwar davon ausgegangen, dass die von Beschwerdeführer während einer kurzen Zeit ausgeübte Tätigkeit als Pizzakurier das Gegenteil belege, aber diese Annahme ist falsch, denn der Beschwerdeführer hat diese Arbeitsstelle (wie schon andere davor) bereits nach kürzester Zeit wieder verloren. Diesbezüglich kann entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer seine Arbeitsstelle nur wegen der Observation aufgegeben habe, handelt es sich bei seiner entsprechenden Angabe doch nur um eine von mehreren alternativen Begründungen, die er im Lauf des Verfahrens vorgebracht hat, wobei die „Aussage der ersten Stunde“ jene gewesen ist, dass ihn sein Arbeitgeber belogen und „beschissen“ haben soll. Zusammenfassend steht fest, dass der Beschwerdeführer noch immer nur in einem geschützten Rahmen erwerbstätig sein kann, sodass sich der massgebende Sachverhalt seit der ursprünglichen Rentenzusprache nicht wesentlich verändert hat. Die angefochtene Verfügung erweist sich damit als rechtswidrig, weshalb sie aufzuheben ist. Der Beschwerdeführer hat weiterhin einen unveränderten Anspruch auf die bisherige Rente.

E. 4

4.1 Die Beschwerde ist folglich gutzuheissen. Die Gerichtskosten von 600 Franken sind der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung auszurichten. Deren Betrag richtet sich nach dem erforderlichen Vertretungsaufwand. Dieser ist bezüglich der Zeit bis zum Abschluss des zweiten Schriftenwechsels als durchschnittlich zu qualifizieren. Hätte kein weiterer Schriftenwechsel mehr stattgefunden, wäre dem Beschwerdeführer folglich praxisgemäss eine Parteientschädigung von 3'500 Franken zugesprochen worden, mit der er den erforderlichen Vertretungsaufwand seiner ersten Rechtsvertreterin hätte bezahlen können.

4.2 Nun stellt sich aber die Frage, ob der Beschwerdeführer einen zusätzlichen Entschädigungsanspruch bezüglich jenes Aufwandes hat, den sein zweiter – nach dem Abschluss des ordentlichen Schriftenwechsels beauftragter – Rechtsvertreter betrieben hat. Diese Frage kann nicht grundsätzlich verneint werden, denn es ist nicht a priori ausgeschlossen, dass nach dem Abschluss des ordentlichen Schriftenwechsels noch ein erforderlicher Vertretungsaufwand anfallen könnte. Vorliegend ist kein solcher erforderlicher Aufwand auszumachen. Der zweite Rechtsvertreter hat in seinen Eingaben nur wiederholt, was die erste Rechtsvertreterin bereits geltend gemacht hatte. Neu sind nur

die von ihm eingereichten schriftlichen Angaben der ehemaligen Arbeitgeber des Beschwerdeführers gewesen. Diesen kann allerdings zum Vorneherein kein Beweiswert zugemessen werden, da aus der vom zweiten Rechtsvertreter eingereichten Honorarnote klar hervorgeht, dass dieser die ehemaligen Arbeitgeber des Beschwerdeführers bereits vor dem Verfassen seiner Fragebögen mehrfach telefonisch und per E-Mail kontaktiert hatte. Der Inhalt der Telefonate und der E-Mails ist nicht bekannt, weshalb nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass es dabei zu einer Beeinflussung der Zeugen gekommen sein könnte. Die vom zweiten Rechtsvertreter eingereichten Beweismittel sind folglich zum Vorneherein untauglich gewesen, weshalb sich der Aufwand, den er diesbezüglich betrieben hat, als überflüssig beziehungsweise als unnötig erweist. Selbstverständlich hat die Beschwerdegegnerin auch den Aufwand für die Einarbeitung des zweiten Rechtsvertreters ins Dossier nicht zu bezahlen, schuldet sie doch bereits eine Entschädigung für die Einarbeitung der ersten Rechtsvertreterin ins Dossier. Zusammenfassend erweist sich der gesamte vom zweiten Rechtsvertreter betriebene Aufwand als nicht entschädigungsfähig. Das bedeutet, dass die (für die Bezahlung der ersten Rechtsvertreterin gedachte) Parteientschädigung auf 3'500 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 30. September 2016 aufgehoben und die laufende ganze Invalidenrente wird bestätigt. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit 3'500 Franken zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.